

II. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung) der Gemeinde Salem

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.2016 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Salem erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Entschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung
und der Ausschüsse und Ausschussvorsitzenden

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen sowie an sonstigen in dieser Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, kein Sitzungsgeld.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel II

Die §§ 4, 5 und 6 der Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Salem werden ersatzlos gestrichen.

Artikel III

Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Salem tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Salem, den 29.03.2016

(L.S.)



Schmidt
Bürgermeister